

**Hinweis: Entwurf gemäß Beschluss in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.12.2018. Noch nicht vom Vereinsregister bestätigt.**

Schwarzwaldverein



## **Satzung des Schwarzwaldvereins, Ortsgruppe Baden-Baden e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit**

1. Die Ortsgruppe Baden-Baden des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister mit dem Namen „Schwarzwaldverein, Ortsgruppe Baden-Baden e. V.“ eingetragen; Sitz ist Baden-Baden.
2. Die Ortsgruppe gehört dem Schwarzwaldverein e. V. - Hauptverein – in Freiburg als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins ist für die Ortsgruppe verbindlich.

### **§ 2 Wesen und Ziele**

1. Die Aufgaben der Ortsgruppe bestehen insbesondere in

- a) Heimatpflege

Beispiele: Pflege des Heimatbezuges durch heimatkundliche Wanderungen und Ortsbegehungen; Erhaltung, Pflege und Katalogisierung von alten Bildstöcken und Wegkreuzen und von typischen Hausformen; Erhaltung von denkmalwürdigen Baum- und Felsengruppen; praktische Mitarbeit im aktiven Denkmalschutz; Errichtung von „Heimatpfaden“; Pflege der Heimatgeschichte durch heimatliche Vorträge, Exkursionen und Veröffentlichungen.

- b) Natur- und Umweltschutz

Beispiele: Biotop- und Artenschutz für Pflanze und Tier; Übernahme und Pflege von „Bachpatenschaften“, Erstellung und Betreuung von Nisthilfen für Vögel und Fledermausquartieren; Waldameisen-Nestschutz; Verbreitung biologisch – ökologischen Gedankengutes durch Lehrwanderungen, Arbeitseinsätze, Vorträge und Veröffentlichungen.

- c) Veranstaltung von geführten Wanderungen während des ganzen Jahres.

- d) Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen.

- e) Unterhaltung von Schutzhütten und Ruhebänken.

Anmerkung: Pos. d und e beziehen sich auf den Arbeitsbereich der Ortsgruppe Baden-Baden.

2. Der Schwarzwaldverein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.
3. Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitgliedern will er im Geist der Völkerverständigung Verbindung pflegen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Mit ihrer Tätigkeit verfolgt die Ortsgruppe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Etwaige Spenden und die Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Über Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
2. Verheiratete Mitglieder, die zusammen mindestens das Eineinhalbfache des Jahresbeitrages entrichten, gelten mit ihren Kinder unter 18 Jahren zusammen als Familienmitglieder.
3. Die Mitglieder einer Ortsgruppe sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptvereins, sowie zur Benützung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.

### **§ 5 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem

1. Beitragsanteil für die Ortsgruppe, dessen Höhe vom Gesamtvorstand der Ortsgruppe beschlossen wird und
2. dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von der Hauptversammlung beschlossen wird.

### **§ 6 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres durch einen Vorsitzenden des Vorstandes oder einen Stellvertreter einberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss durch Zuschrift an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung in den ortsüblichen Tageszeitungen mindestens eine Woche vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe begehrt.
3. In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
  - b) soweit erforderlich, Wahl des Vorstandes und der Mitglieder
  - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
4. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorsitzenden (Versammlungsleiter), dem Schriftführer und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Die Ortsgruppe wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit gewählt.

In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand besteht aus:

- einem bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden,
- dem Rechner,
- dem Schriftführer,

sowie den Fachwarten der Ortsgruppe wie

- Wegewart,
- Wanderwart,
- Naturschutzwart,
- Jugendleiter,
- Familienwart,
- Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit und
- Fachwart für Heimatpflege.

Bis zu zwei Ämter können in Personalunion versehen werden.

Außerdem können bis zu drei Beisitzer gewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.

2. Die Vorsitzenden bleiben im Amt, bis eine Ersatzwahl oder Neuwahl durchgeführt ist.
3. Der Vorstand kann für die weiteren Vorstandsmitglieder Stellvertreter bestimmen, sowie Beiräte berufen und Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden.
4. Der Vorstand, bzw. die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder anwesend sind.
5. Für die Niederschrift über jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse gilt § 7 Absatz 4 dieser Satzung.
6. Der Jugendleiter wird durch die Jugendgruppen gemäß ihrer Satzung gewählt. Er muss durch den Vorstand der Ortsgruppe bestätigt werden. Jugendleiter haben Sitz und Stimme im Vorstand.
7. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Auslagen sind nachzuweisen.

## **§ 9 Rechnungsführung**

1. Die Rechnung wird nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Anweisung eines Vorsitzenden und des Rechners.
2. Der Rechner ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Das Rechnungsergebnis jedes Geschäftsjahres ist in Einnahmen und Ausgaben in der Hauptrechnung nachzuweisen.

## **§ 10 Rechte der Mitgliedern**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt.

Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.

Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 11 Ehrenmitglieder**

Mitglieder der Ortsgruppe, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden. Solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder, doch können sie von der Beitragszahlung befreit werden.

## **§ 12 Austritt und Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann nur zum Schluss des Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 1. Dezember beim Vorstand der Ortsgruppe vorliegen.
2. Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich, oder bleibt es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand der Ortsgruppe, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, ausgeschlossen werden.
3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.
4. Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

## **§ 13 Auflösung**

1. Die Ortsgruppe kann sich auf Schluss eines Kalenderjahres nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind

dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Ortsgruppe dem Hauptverein und dem „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)“ zu, die es ausschließlich für Heimatpflege und Naturschutz zu verwenden haben.

Bei der Verteilung des Vermögens hat die Ortsgruppe ein Mitspracherecht.

#### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Die Satzungsänderung wurde am 15.12.2018 in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **Für die Richtigkeit:**

Baden-Baden, den 15.12.2018

Anita Welti, Vorsitzende: Unterschrift

Klaus Merkel, Vorsitzender: Unterschrift